

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat den gesetzlichen Auftrag, den Arbeitgeber in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Sie hat eine herausgehobene Position im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz und ist Ansprechpartner für alle Arbeitsschutzthemen von der Arbeitssicherheit bis zur menschengerechten Arbeitsgestaltung. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit betreut die Beschäftigten in sicherheitstechnischer Hinsicht.

Einsatz, Organisation und Qualifikation der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Nach § 5 Abs. 1 ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz) hat der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefährdungen, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Betriebsorganisation und die Kenntnisse der für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen erforderlich ist. Die Einsatzzeiten werden durch die jeweilige berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) geregelt und richten sich nach der Art und die Größe des Betriebs. Sie werden in Stunden pro Mitarbeiter und Jahr berechnet. § 7 ASiG und die BGV A2 formulieren die Anforderungen an die Qualifikation der Fachkraft sowie für die Erstellung eines schriftlichen Berichts über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dort werden auch verschiedene Betreuungsmodelle aufgeführt. So kann der Arbeitgeber die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer einstellen, freiberuflich beschäftigen oder einen überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst beauftragen.

Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat eine primäre Beratungsfunktion. Über die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen hat der Arbeitgeber zu entscheiden; bei einer Ablehnung ihrer Vorschläge muss er dies schriftlich begründen. In § 6 Abs. 1 ASiG sind die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssi-

cherheit konkretisiert. So gehören neben den Themen des technischen Arbeits- und Unfallschutzes beispielsweise die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsablaufes dazu. Die Fachkraft hat mit dem Betriebsarzt und mit anderen Betriebsbeauftragten zusammenzuarbeiten (vgl. § 10 ASiG). Das Gesetz sieht zudem gemeinsame Betriebsbegehungen vor.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist bei der Anwendung ihrer sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei.

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

Der Betriebsrat bestimmt gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG über die Gestaltung der Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit. Die Einstellung einer betriebsinternen Fachkraft für Arbeitssicherheit unterliegt als personelle Einzelmaßnahme nach § 99 BetrVG ebenfalls seiner Mitbestimmung. Die Zustimmung über das Betreuungsmodell bei freiberuflichen Kräften oder eines überbetrieblichen Dienstes sollte befristet erfolgen, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut über die Art der Betreuung beraten zu können.

Über die Erweiterung sowie die Einschränkung ihrer Aufgaben kann der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung treffen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat mit dem Betriebsrat gemäß § 9 Abs. 1 ASiG zusammenzuarbeiten und ihn auf sein Verlangen hin zu beraten.

Bedeutung für die Praxis

Der Betriebsrat sollte die Kompetenz und die herausgehobene Position der Fachkraft für Arbeitssicherheit nutzen und mit ihr im betrieblichen Alltag kooperieren, vor allem im Arbeitsschutzausschuss (vgl. § 11 ASiG). Dies dient der kontinuierlichen Verbesserung des Arbeitsschutzes. Von daher sollte er gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt betriebsbezogene Präventionsprogramme entwickeln und umsetzen. ■



Godehard Baule, Dipl. Psychologe und Supervisor, und **Dr. Eberhard Kiesche**, AoB Bremen (www.aob-bremen.de), beraten Betriebs- und Personalräte